

von Sulz zwar auf altes Recht und Herkommen, weshalb das Erbrecht auch vom Volk als Gewohnheitsrecht anerkannt wurde. Es wurde aber nicht mehr in der für ein Weistum charakteristischen Form festgehalten. Der Landsbrauch besteht also aus heterogenen Teilen, wobei gewiesenes (Gewohnheits-)Recht durch obrigkeitliche Satzungen überlagert wird. Demzufolge ist er am ehesten mit einem Landrecht vergleichbar, das eine Mischform von Weistum und Satzung darstellt.<sup>103</sup> Die Entstehung der einzelnen Teile des Landsbrauchs lässt sich jedoch zeitlich nicht festlegen.

## DIE LIECHTENSTEINISCHEN LANDSBRÄUCHE

In den liechtensteinischen Archiven befinden sich sechs Abschriften des Landsbrauchs. Sie unterscheiden sich zwar in der Anordnung der verschiedenen Kapitel, nicht aber im Inhalt. Fünf Abschriften stammen aus dem 17. Jahrhundert, wobei die Abschriften von 1664 und 1667 wörtlich gleichlautend sind. Die Abschrift von 1682 enthält zusätzlich neun Artikel, die ein Landammann den Geschworenen vorhalten sollte, und ein Sulzisches Urbar. Weiters liegen aus dem 17. Jahrhundert noch zwei Fragmente vor, die nicht datiert sind. Albert Schädler nimmt an, dass sie am Beginn des 17. Jahrhunderts niedergeschrieben wurden.<sup>104</sup> Sie enthalten einige zusätzliche, später eingefügte Teile wie einen Anschlag der Reichsherrschaft Schellenberg, eine Notiz betreffend «Goldene Boos» und eine Vogtrechnung aus der Zeit von 1840 bis 1856.

Die jüngste Abschrift wurde im Jahr 1794 von Andreas Pümpel, einem Studenten der Theologie, hergestellt. Sie enthält die neue Polizei- und Landesordnung aus dem Jahr 1732, die in gedruckter Form im Liechtensteinischen Landesarchiv vorliegt, und eine Waldordnung aus demselben Jahr.

Die Grundlage für die Edition bildet die Abschrift von 1667, die von den älteren Abschriften am besten erhalten ist. Sie wurde vom Landammann Johann Georg Wolf zum dienstlichen Gebrauch in Auftrag gegeben. Dieser am Beginn der Abschrift genannte Landammann wurde 1619 geboren. Zwischen 1664 und seinem Sterbejahr 1683 tritt er 15mal urkundlich als Landammann auf.<sup>105</sup> Er wird aber schon im Jahr 1652 in einer Urkunde

fol. 1r: Die erste Seite des Landsbrauchs von 1667 enthält einleitende Bemerkungen zu diesem Gesetzbuch, welches die Grundlage für die landschaftliche Rechtssprechung darstellte. Erst die im Jahr 1809 erlassene neue Erfolgs- und Hinterlassenschaftsordnung hob die diesbezüglichen Bestimmungen des Landsbrauchs auf.

---

103) Vgl. hierzu das Kapitel «Landrechte». In: Ebel, Wilhelm: Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland. 2. Auflage, Göttingen, 1958 (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien. Band 24), S. 51–53; im folgenden zitiert als: Ebel, Geschichte der Gesetzgebung.

104) Schädler, Albert: Die alten Rechtsgewohnheiten und Landsordnungen der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg, sowie des nachherigen Fürstentums Liechtenstein. In: JBL 5 (1905), S. 39–86, hier S. 41; im folgenden zitiert als: Schädler, Rechtsgewohnheiten.

105) Vgl. Ospelt, Joseph: Landammänner-Verzeichnis und Landammänner-Siegel. In: JBL 40 (1940), S. 37–51, hier S. 51.